Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. September 1955	Nr. 16

Inhalt:

Tag		Seite
7. 9. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen	53

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen.

Vom 7. September 1955.

Artikel 1

Die Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden in der Klammer die Worte „Prosektoren" und „Apotheker" gestrichen. Hinzugefügt wird nach „Lektoren" das Wort „Dozenten".
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „aushilfsweise bis zur Dauer von sechs Monaten" ersetzt durch die Worte „aushilfs- oder probeweise bis zur Dauer von zwölf Monaten".
3. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „die Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 3 a" ersetzt durch „die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 2 e".
4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Dem zuständigen Minister wird das Recht übertragen, die Landesbeamten zu entlassen."
5. § 4 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Einstellung und Entlassung der Angestellten von der Vergütungsgruppe TO. A III an aufwärts obliegt der Landesregierung, die Entlassung auf Antrag dem zuständigen Minister.
   (2) Dem zuständigen Minister wird das Recht übertragen:
   1. Angestellte von der Vergütungsgruppe TO. A III an aufwärts aushilfsweise mit befristetem Dienstvertrag bis zur Dauer von sechs Monaten einzustellen,
   2. die Angestellten bis zur Vergütungsgruppe TO. A IV einzustellen und zu entlassen; er kann dieses Recht auf nachgeordnete Behörden übertragen; die Weiterübertragung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen."
6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Eine Ernennung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn der Beamte im öffentlichen Dienst des Landes eingestellt oder angestellt oder wenn ihm ein Amt mit höherem Endgrundgehalt mit anderer Amtsbezeichnung übertragen wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1955.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Franke

Der Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 16 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 8919 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 9 01 56